- 2. Übergibt Schellenberg an Petershaufen den Klein- und Großzehend zu Seehaus [: welches ein Kißlegg'sches Pjarrlechen ist:] wosür Petershausen alljährl. an Schellenberg 30 Eymer Wein abreichet. Auch soll der Zehend aller Art zu Dettishvien für ewige Zeiten den Herrn von Schellenberg zugehörig seyn und bleiben.
- 3. Pjarrwidungut zu Waltershofen soll nicht der dortige Pjarrherr, sondern die Herrn von Schellenberg und ihre Nachkommen — an wen sie wollen — vergeben können. Die Angbarkeit desselben übrigens gehört dem Pjarrherrn. Chronif der Pjarre Kißlegg, Anhang. [724
- 1566 Aug. 31. Haus Ulrich von Schellenberg flagt gegen zwei Banern von Langenacker, daß sie von seinem Vater Ulrich sel. vor 2 Jahren 1/4 von dem Gute zu Langenacker empfangen und wie freies Eigentum behandelt, ohne innert Jahresfrist das Lehen von seinem neuen Lehenherrn erbeten zu haben. Der Kläger verlangt, daß beide Veflagte ihrer Lehen verlustig erflärt werden. Das Gericht entschied demnach.

Fürstl. Archiv Wolsegg Nr. 4110. [725

1567 April 8. Hand Ulrich v. Schellenberg zu Rißlegg stellt den Revers über den Empfang des Rißlegg'schen Lehens aus. (Dionys war also damals, nicht mehr am Leben).

St. &. A. XXXI. [726]

- 1567. "Lehenrevers under Abt Otmar, in dem alle Lehen begriffen, wie in vorgehenden Lehenbriefen, außer daß es darin stath: den Zehend zu der Kronmühle zue zwayen (Teilen?). Item ist der Hoff zum Gohenfried ausgelassen; hingegen ist einverleibt ein Schmidten mit sambt Hans und Gärtlein zum Dürre gelegen."
 Stiftsarchiv St. Gallen. Fascikel 9.
- 1568—1572. Nachdem Graf Gabriel von Hohenems mit der Stadt Wangen i. J. 1568 vor dem Nammergericht zu Wehlar einen Proces gehabt wegen Jurisdiftion in der Herrschaft Nißlegg und wegen Besteuerung der städtischen Untertanen, verpfändete der Graf im Jahre 1572 die Hälfte des Schlosses und der Herrschaft Nißlegg an dieselbe Stadt.

Chronolog. Berzeichnis der Wetslarer Procehaften.

Laudesarchiv Baduz. Fasc. B. 2. [728

1568 Mai 4. Ravensburg. Abschied des Gerichts daselbst über Anstände zwischen Schellenberg und Freiberg: 1. Die Parteien sollen ihre Beschwerdepunkte u. s. w. innert Monatssrist schriftslich an den Stadtschreiber zu Ravensburg einsenden. Dieser soll